

auch viel Wohlwollen und Frieden hervorzubringen vermögen werde. Daran schließt er die nochmalige Bitte, auf seinen Antrag einzugehen, und versichert, daß er hierbei gänzlich unbetheilt sei, denn in seiner Gegend sei die Ablösung bereits befriedigend erfolgt. Hierauf ergreift Staatsminister v. Friesen das Wort und macht den vorigen Sprecher darauf aufmerksam, daß, so ehrenwerth für die Person die Berufung auf Motiven der Humanität seien und so nothwendig dieselben von der einzelnen Persönlichkeit festgehalten werden müßten, hier nur der Maßstab der strengen Gerechtigkeit, nicht der des Mitleids, vom Standpuncte der Gesetzgebung aus angelegt werden könne. Dem Abg. Elbel weist der Minister nach, daß er nicht ganz richtig gerechnet habe, worauf Abg. Huth erklärt, daß er unter der Voraussetzung, daß der Ungersche Antrag angenommen würde, von der Minorität zur Majorität übergehen werde. Für jenen sich verwendend, glaubt er nicht, daß die Berechtigten sehr übel wegkommen werden, und fügt die Versicherung hinzu, daß er aufrichtig das Zustandekommen des Gesetzes wünsche. Stockmann findet in dem Gesetze den Fehler, daß in ihm stets auf Abminderung der Fälle, nie aber auf Abminderung der Procentfäße Rücksicht genommen werde. Wahrhaft im Interesse der Verpflichteten müsse er die Kammer ersuchen, sich der Majorität anzuschließen, denn von dieser Annahme hänge das Zustandekommen des Gesetzes ab. Päßler ist der Ansicht, daß der Ungersche Antrag auch von den Berechtigten nicht von der Hand zu weisen sein möchte. Der Hinweis auf eine Bemerkung des Staatsministers v. Friesen in der gestrigen Sitzung veranlaßte diesen zu der Berichtigung, er habe seine Erklärung hinsichtlich des Nachgebens Berechtigter ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo jene über ihr Recht selbst in Zweifel seien und Bedenken tragen, den Beweis zu führen. In solchen Fällen würden sie vielleicht zum Nachgeben sich entschließen. Nachdem Herrmann aus Spittwitz und Hausmann, der den Ungerschen Antrag empfiehlt, ein paar Bemerkungen gemacht, nimmt Lehmann, Mitglied der Deputation, das Wort, um zunächst die Ansichten Ungers zu bekämpfen, der sich nicht auf den praktischen Standpunct gestellt habe. Er, der Sprecher, wisse aus längerer Erfahrung, daß bei Ablösungsunterhandlungen von beiden Theilen sehr viel hin und her gehandelt werde, wie um ein Stück Waare. Dann geht er auf die Zweifel gegen das Recht der Berechtigten überhaupt ein. Er habe oft Behauptungen gehört, wie: die Berechtigten haben ihr Recht durch früheres Unrecht, durch Gewalt erworben, und auch vielhundertjähriges Unrecht könne niemals Recht werden u. s. f. Aber gegen solche Aeußerungen sträube sich jede rechtliche Natur. Einmal seien es nur Vermuthungen, die die begründete Erwerbung der Feudalrechte leugneten, und dann ließe sich in der Regel beweisen, daß die späteren Besitzer Jahrhunderte lang in rechtmäßigem Besitze gewesen. Dieser Umstand, bloßen Vermuthungen gegenüber, sei gewiß vermögend, ein früheres Unrecht, auch wenn ein solches angenommen würde, zu heiligen. Jedenfalls sei zu wünschen, daß von beiden Seiten der Billigkeit Rechnung getragen werde. Was den Beschluß der Majorität anlangt — zu dieser gehört Lehmann — so habe derselbe zwischen zwei Uebeln das kleinste gewählt und sei durchaus wohlüberlegt. Der Ungersche Antrag wird nochmals von v. Noßitz bekämpft, welcher die Frage an die Kammer richtet, ob Gerechtigkeit darin liege, daß, wenn man erst einen Kauf abgeschlossen, schließlich noch ein bedeutender Abzug durch die Landrentendriefe erfolge? Um jedoch nicht das ganze Gesetz zu gefährden, erklärt er, mit der Majorität stimmen zu wollen. Hinsichtlich der Landrentendriefe berichtigte ihn Staatsmin. v. Friesen. Riedel suchte Lehmanns Ansichten zu entkräften und prophezeit, daß, wenn die Kammer nicht mit der Minorität, sondern mit der Majorität stimme, viele Streitigkeiten entstehen würden. Er sei für den Ungerschen Antrag, da der seinige ohne Unterstützung geblieben. Dasselbe Schicksal hat ein Antrag Elbels, den er versucht, worauf der Referent v. Erlegern im Schlusswort noch Einiges zur Entgegnung auf einzelne Bemerkungen sagt. Auf Herabsetzung der Procentfäße hätte von der Deputation nicht eingegangen werden können; man könne durch Ablösungsbestimmungen die schon bestehenden rechtlichen Verhältnisse nicht ändern. Die Meinungsverchiedenheit der Majorität von der Minorität gehe 1) auf die Ausnahmen, welche bei den Veräußerungsfällen nach der Regierungsvorlage stattfinden sollen; 2) auf eine neue Ausnahme. (Den Antrag der Majorität haben wir gestern wörtlich mitgetheilt.) Ehe man zur Abstimmung schreitet, hinsichtlich welcher die Fragestellung einige Schwierigkeit macht, spricht Staatsminister v. Friesen noch einige Worte zur Empfehlung der Re-

gierungsvorlage. Wenn er frage, was Alle in diesem Saale wollen, so sei es die ~~Entscheidung~~ <sup>Beendigung</sup> des Ablösungsgeschäfts. Im Interesse desselben könne er nicht dringend genug bitten, den Ungerschen Antrag abzulehnen. In der ersten Kammer werde er schwerlich durchgehen, und die Regierung werde sich kaum entschließen können, ihm ihre Zustimmung zu geben. Der Gesetzentwurf sei bereits am 7. April 1849 den Kammern vorgelegt, gehe also nicht von dem jetzigen Ministerium aus. Durch denselben sei wenigstens das erreicht worden, daß ein Stillstand in die Ablösungen gekommen und neue Hoffnung auf eine befriedigende Beendigung erregt worden sei. Diese dürfe das Ministerium nicht täuschen, und wenn unter den damaligen politischen Verhältnissen das frühere Ministerium nicht weiter gegangen, als es in dem Entwurf geschehen, so könne man dem jetzigen Ministerium unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht zumuthen, weiter zu gehen. Nur wenn die Regierungsvorlage angenommen werde, stehe ein Zustandekommen des Gesetzes zu erwarten. Schließlich fügt der Minister hinzu, daß das Ministerium jedoch, falls die Vorschläge der Majorität angenommen würden, das Gesetz nicht zurückziehen werde. Hierauf stellte der Präsident die vorliegenden Fragen, nach denen I. der erste Satz des §. 2 des Entwurfs: „Zum Behuf der Ablösung der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen“, einstimmig angenommen; II. der von uns im gestrigen Bericht mitgetheilte Majoritätsantrag mit 26 (von 50) Stimmen abgelehnt; III. der folgende Theil des 2. Paragraphen des Entwurfs: „Dabei sind auf 100 Jahre a) insofern Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks, und zwar 1) in allen Vererbungsfällen zu entrichten ist, zwei Fälle, 2) insofern dasselbe bei allen Veräußerungen zu entrichten ist, ebenfalls zwei Fälle zu rechnen. Finden aber hiebei (a. 1. und 2.) Ausnahmen durch Befreiung der Descendenten oder der Ehegatten des letzten Besitzers von der Lehngeldverbindlichkeit statt, so ist statt zweier Fälle nur ein Fall auf 100 Jahre zu rechnen. Alle andern als die hier ausgedrückten Befreiungen bleiben unberücksichtigt“, gegen 19 Stimmen angenommen wird; dasselbe findet einstimmig statt IV. bei b): „Ist Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind, ohne Berücksichtigung der besondern Anlässe dieses Wechsels, zwei Fälle auf 100 Jahre zu rechnen“, und V. bei dem Satze: „Sämmtliche hiernach für 100 Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet, und die Zahl derselben ist bei Entschädigung zu Grunde zu legen. Dagegen wird VI. der Ungersche Antrag (vier Fälle anstatt fünf zu setzen) gegen 13 Stimmen abgeworfen; VII. der Schlusssatz des Paragraphen: „Jedoch sollen mehr als fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden“, gegen 2 Stimmen angenommen, und schließlich VIII. der ganze Paragraph gegen 9 Stimmen, der Regierungsvorlage gemäß, genehmigt. Fast ohne alle Debatte nahm hierauf die Kammer die übrigen Paragraphen an, welche folgendermaßen lauten: §. 3. Ist das Lehngeld in den verschiedenen nach §. 2 zu rechnenden Fällen nach verschiedenen Sätzen zu entrichten, dieselben mögen nun fest bestimmt sein oder in Procenten des Grundstückwerths bestehen, so ist zuvörderst der für jeden einzelnen Fall zu rechnende Durchschnittsbetrag zu ermitteln. §. 4. Hierbei, so wie sonst allenthalben ist den Bestimmungen des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 §§. 1 bis mit 9 nachzugehen. Insonderheit ist bei Anlegung der daselbst §. 8 vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maßgabe sämmtlicher für ein Jahrhundert nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes anzunehmenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpunkt künftiger Lehngeldzahlungen ohne deren Trennung nach den verschiedenen Arten der Lehngeldfälle zu berechnen. §. 5. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis mit 4) kommen bei allen dermal schon anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur in so weit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist. §. 6. Eine, sei es nun vor oder nach der Publication dieses Gesetzes angebrachte Provocation auf Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit hat die Wirkung, daß der Verpflichtete mit der Entrichtung von Lehngeld von den nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfällen zu verschonen ist. Dann ist aber die Ablösungsrente dergestalt zu berechnen, als ob das Zustandekommen der Ablösung, d. h. die Feststellung der Unterlagen zur Rentenberechnung bereits am Schlusse des letztern Jahres vor dem ersten nun nicht mehr zu verlehntwaarenden Falle stattgefunden hätte.